

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung, die auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtet ist. Ihre wesentlichen Merkmale sind langfristige Strategien, eine solide Finanzpolitik, die Einhaltung rechtlicher und ethischer Geschäftsstandards sowie Transparenz in der Kommunikation.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA und der Vorstand der Fresenius Management SE, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, (nachfolgend: der Vorstand) berichten in dieser Erklärung gemäß § 289f und § 315d HGB über die Unternehmensführung sowie gemäß Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch: der Kodex) über die Corporate Governance des Unternehmens und des Konzerns. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Website unter www.fresenius.de/corporate-governance zugänglich.

KONZERNLEITUNGS- UND -ÜBERWACHUNGS-STRUKTUR

Das Unternehmen hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Die gesetzlich vorgesehenen Organe sind die **Hauptversammlung**, der **Aufsichtsrat** und die **persönlich haftende Gesellschafterin**, die Fresenius Management SE. Im Berichtsjahr haben sich keine Änderungen in der Konzernleitungs- und -überwachungsstruktur ergeben. Innerhalb der Fresenius SE & Co. KGaA sind die **Kompetenzen** wie folgt verteilt: Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, vertreten durch deren Vorstand. Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA überwacht die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

Die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA, die neben den gesetzlichen Regelungen die Kompetenzen der Organe näher bestimmt, ist auf unserer Website unter www.fresenius.de/corporate-governance abrufbar.

ORGANE DER GESELLSCHAFT

Hauptversammlung

In der Hauptversammlung nehmen die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte wahr und üben ihr Stimmrecht aus. Jede Stammaktie der Fresenius SE & Co. KGaA gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehr- oder Vorzugsstimmrechten gibt es nicht.

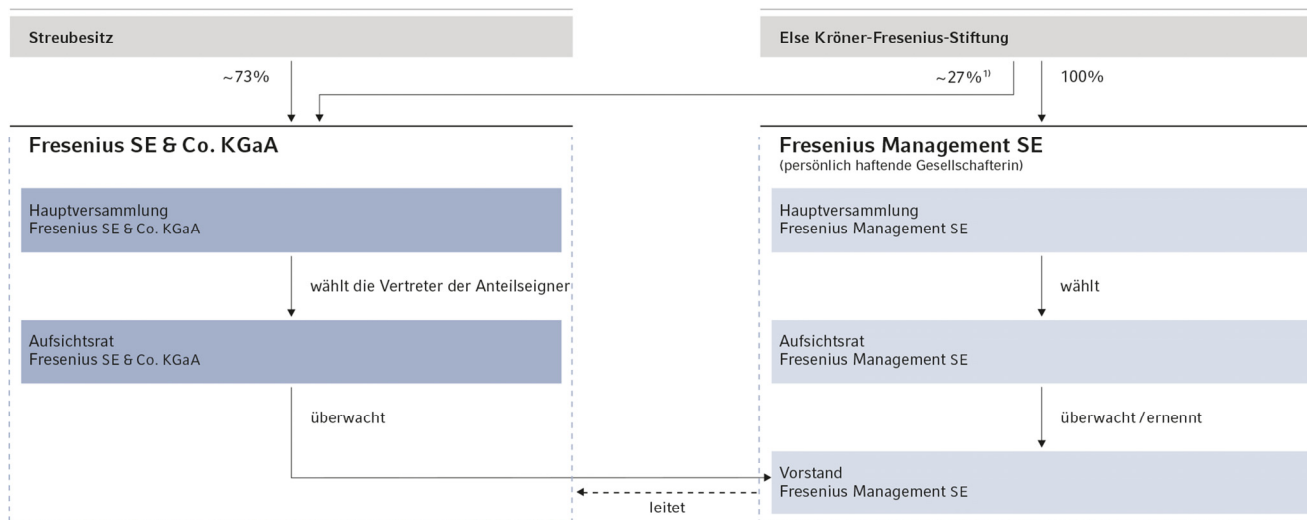
Unsere ordentliche Hauptversammlung fand am 17. Mai 2024 im Congress Center Messe Frankfurt in Frankfurt am Main statt. Es waren rund 73 % des Aktienkapitals vertreten. Mit einer Mehrheit von mehr als 93 % billigten die Aktionärinnen und Aktionäre den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat wurden mit Mehrheiten von jeweils rund 96 % für das Jahr 2023 entlastet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und auch ihre Alleinaktionärin, die Else Kröner-Fresenius-Stiftung, sind bei bestimmten Beschlussgegenständen vom Stimmrecht ausgeschlossen. Dazu gehören die Wahl des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA, die Entlastungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers. So ist gewährleistet, dass die übrigen Anteilseigner über diese Punkte, die insbesondere die Kontrolle der Geschäftsführung betreffen, allein entscheiden können.

Die Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sowie die Abstimmungsergebnisse sind auf unserer Website unter www.fresenius.de/hauptversammlung verfügbar.

Die Aktionärinnen und Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr **Stimmrecht** aus. Jede Stammaktie der Fresenius SE & Co. KGaA gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehr- oder Vorzugsstimmrechten gibt es nicht.

UNTERNEHMENSSTRUKTUR FRESENIUS SE & CO. KGAA



¹ Bei bestimmten Beschlussgegenständen besteht kein Stimmrecht, z.B. Wahl des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA, Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA, Wahl des Abschlussprüfers.

Persönlich haftende Gesellschafterin – Vorstand und Aufsichtsrat

Die persönlich haftende Gesellschafterin – die Fresenius Management SE –, leitet die Fresenius SE & Co. KGaA in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte. Die Organe der Fresenius Management SE sind der Vorstand sowie der Aufsichtsrat.

VORSTAND DER FRESENIUS MANAGEMENT SE

Die Fresenius Management SE wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand entwickelt die Unternehmensstrategie, berät sie mit den Aufsichtsräten der Fresenius Management SE sowie der Fresenius SE & Co. KGaA und sorgt für ihre Umsetzung. Sein Handeln und seine

Entscheidungen richtet er dabei am Interesse der Fresenius SE & Co. KGaA aus. Der Vorstand ist der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet.

Arbeitsweise des Vorstands

Die vom Aufsichtsrat der Fresenius Management SE erlassene Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt die nähere Ausgestaltung der Arbeit in diesem Gremium. Sie regelt insbesondere, für welche Ressorts die Vorstandsmitglieder jeweils zuständig sind, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand vorbehalten und welche Beschlüsse von diesem zu fassen sind.

Der Vorstand der Fresenius Management SE besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorstandsvorsitzenden, der

Finanzvorständin, dem Vorstandsmitglied für das Ressort Recht, Compliance, Risikomanagement, Sustainability, Personal (Arbeitsdirektor), Corporate Audit und für den Unternehmensbereich Fresenius Vamed, dem Vorstandsmitglied für den Unternehmensbereich Fresenius Kabi sowie dem Vorstandsmitglied für den Unternehmensbereich Fresenius Helios. So ist gewährleistet, dass der Gesamtvorstand stets über wichtige Geschäftsvorgänge, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen innerhalb der Unternehmensbereiche informiert ist. Die Aufgabenverteilung sieht vor, dass der Vorstandsvorsitzende, neben der Koordination der Unternehmensbereiche und der Ausübung der Aktionärsrechte bei der Fresenius Medical Care AG, die allgemeine Geschäftspolitik, die Investitionspolitik sowie die Konzernkommunikation übernimmt. Das konzernübergreifende Thema Nachhaltigkeit ist beim Vorstand für Recht, Compliance, Risikomanagement, Sustainability, Personal (Arbeitsdirektor), Corporate Audit und für den Unternehmensbereich Fresenius Vamed verankert. Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie im Nachhaltigkeitsbericht auf den Seiten 147 ff. In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandsmitglieds für Finanzen fällt neben dem Finanz- und Rechnungswesen sowie dem Konzerncontrolling auch der Konzernbereich Steuern. Außerdem koordiniert es Maßnahmen im Bereich Cybersecurity, Informatik und Corporate Real Estate Management.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind Mitglieder des Vorstands auch Vorsitzende von konzerninternen Beratungsgremien, wie z. B. dem Risk Steering Committee. Weitere Informationen zu diesen Gremien finden Sie ab Seite 147 im Nachhaltigkeitsbericht.

Es sind keine Ausschüsse des Vorstands eingerichtet. Die Mitglieder des Vorstands sind im Geschäftsbericht auf Seite 80 aufgeführt.

Mitglieder des Vorstands werden für eine Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Entsprechend der Empfehlung des Kodex erfolgen Erstbestellungen für drei Jahre.

Für Vorstandsmitglieder der Fresenius Management SE, die ab 2022 erstmals bestellt wurden, gilt eine Regelaltersgrenze: Mitglieder des Vorstands sollen in der Regel nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres zum Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand ausscheiden.

Die **Sitzungen des Vorstands** werden jeweils bei Bedarf, mindestens aber einmal im Monat, vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Ist er verhindert, obliegt diese Aufgabe dem Finanzvorstand, ist auch dieser verhindert, dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art der Abstimmungen. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, in denen zwingende Rechtsvorschriften oder die Satzung der Fresenius Management SE strengere Anforderungen stellen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert oder enthält er sich der Stimme, so ist bei Stimmengleichheit der Beschlussvorschlag abgelehnt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt auch den mündlichen und schriftlichen Verkehr zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA. Zudem legt sie fest, in welchen Fällen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich ist.

Konzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB (Diversitätskonzept)

Für den Vorstand der Fresenius Management SE haben die Aufsichtsräte der Fresenius SE & Co. KGaA sowie der Fresenius Management SE ein Konzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB beschlossen. Fresenius strebt im Vorstand der Fresenius Management SE eine adäquate Besetzung im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Ausbildung, beruflichen Hintergrund und internationale Erfahrung an. Für die Tätigkeit des Vorstands ist eine Ausgewogenheit zwischen Erfahrung und neuen Denkansätzen wichtig. Deshalb soll im Vorstand der Fresenius Management SE eine ausgewogene Mischung aus erfahrenen und neu hinzugekommenen Mitgliedern bestehen. Auf diese Weise fließen nicht nur unterschiedliche Sichtweisen in die jeweilige Entscheidungsfindung ein, sondern es wird auch ein kontinuierlicher Wissenstransfer gefördert. Darüber hinaus hält Fresenius eine Mischung von Frauen und Männern im Vorstand der Fresenius Management SE für wünschenswert. Bei der Besetzung von Vorstandspositionen ist jedoch die Qualifikation das entscheidende Kriterium. Im Vorstand der Fresenius Management SE soll jeweils ein Mitglied über langjährige Erfahrungen auf den für das Unternehmen zentralen Arbeitsgebieten verfügen:

- lebensnotwendige Medikamente und Medizinprodukte für kritisch und chronisch Kranke
- der Betrieb von Krankenhäusern sowie Health-Care-Dienstleistungen

Ferner soll jeweils ein Mitglied über langjährige Erfahrung und Sachverstand im Finanzwesen bzw. im Bereich Corporate Governance, Recht und Compliance verfügen. Damit wird den besonderen Anforderungen eines kapitalmarktorientierten Unternehmens Rechnung getragen. Fresenius ist in mehr als 60 Ländern mit Tochtergesellschaften aktiv.

Vor diesem Hintergrund soll die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstands der Fresenius Management SE durch Herkunft, Ausbildung oder berufliche Tätigkeit über internationale Erfahrung in zumindest einem der für Fresenius maßgeblichen Märkte verfügen. Das Konzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB wurde vollumfänglich umgesetzt.

AUFSICHTSRAT DER FRESENIUS MANAGEMENT SE

Als Europäische Gesellschaft (SE – Societas Europaea) verfügt die Fresenius Management SE über einen eigenen **Aufsichtsrat**. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Dieser Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder der Fresenius Management SE. Er sorgt des Weiteren für eine langfristige Nachfolgeplanung für jede Vorstandsposition, die auf der Durchführung eines strukturierten Prozesses beruht. Der Aufsichtsrat verfolgt hierbei einen ganzheitlichen und durchgängigen Ansatz. Potenzielle Nachfolgerinnen und Nachfolger sollen zum einen aus dem Unternehmen stammen. Die Nachfolgeplanung beginnt mithin auf der Ebene unterhalb des Vorstands, aufbauend auf Talenten der darunterliegenden Ebenen. Die Identifikation möglicher Nachfolgerinnen und Nachfolger erfolgt unter Einbeziehung der derzeitigen Stelleninhaber sowie von Führungskräften und Vorstandsmitgliedern. Grundlage dafür bilden Gespräche mit Vorstandsmitgliedern und Stelleninhabern und Eindrücke von Führungskräften, die sie in den Sitzungen der Aufsichtsräte der Fresenius Management SE sowie der Fresenius SE & Co. KGaA präsentieren. Bestehende Kompetenzen werden bewertet und erforderliche oder mögliche Entwicklungsfelder aufgezeigt, sodass eine gezielte Förderung erfolgen kann. Zum anderen sollen auch potenzielle Vorstandskandidaten außerhalb des Unternehmens in die Nachfolgeplanung mit einbezogen werden, sodass parallel ein systematisches Marktscreening stattfindet. Ziel der Nachfolgeplanung des Aufsichtsrats sowohl in kurz- als auch langfristiger Sicht ist es mithin, jederzeit für jede

Vorstandsposition mehrere geeignete Kandidatinnen und Kandidaten im Blick zu haben.

Außerdem überwacht und berät der Aufsichtsrat der Fresenius Management SE den Vorstand bei der Geschäftsführung. Regelmäßig tagt er ohne den Vorstand. Er hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE sind auf Seite 81 des Geschäftsberichts aufgeführt. Die Kompetenzen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder der Fresenius Management SE werden zu Informationszwecken in der Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA auf Seite 37 des Geschäftsberichts dargestellt.

Informationen zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat der Fresenius Management SE finden Sie hier:

- Vergütungssystem des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 AktG unter www.fresenius.de/corporate-governance
- Vergütungsbericht 2024 inklusive des Vermerks des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG unter www.fresenius.de/corporate-governance

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA überwacht die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin Fresenius Management SE. Gegenstand der Überwachung sind die unternehmerischen Entscheidungen des Vorstands im Hinblick auf deren Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der Aufsichtsrat prüft ferner den Jahresabschluss des Konzerns sowie den Konzernabschluss unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Aufsichtsrats Tätigkeit ist die Arbeit in den Ausschüssen, die nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes sowie den

Empfehlungen des Kodex gebildet werden. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin informiert den Aufsichtsrat kontinuierlich über die Geschäftsentwicklung, die Unternehmensplanung und die Strategie. Auf den Seiten 14 f. berichtet der Aufsichtsrat über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit und der seiner Ausschüsse im Jahr 2024.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf Seite 78 f. des Geschäftsberichts aufgeführt. Die Hälfte der Mitglieder wird von der Hauptversammlung gewählt. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird im Unternehmensinteresse vorrangig auf die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur Wahrnehmung der Aufgaben abgestellt. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei der Beratung seiner Vorschläge die von ihm gesetzten Ziele und strebt gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils an. Für die Wahlvorschläge der **Vertretung der Anteilseigner** wurde ein Nominierungsausschuss gebildet, der sich an den Vorgaben des Gesetzes und des Kodex orientiert. Die **Vertretung der Arbeitnehmer** im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA wird durch den Europäischen Betriebsrat gewählt. Soweit Ersatzmitglieder benannt werden, rücken diese nach dem Ausscheiden vor dem Ablauf der Amtszeit eines Arbeitnehmervertreters oder einer Arbeitnehmervertreterin in den Aufsichtsrat nach. Mit Ablauf des 31. Juli 2024 schied der Arbeitnehmervertreter Herr Konrad Kölbl wegen Eintritts in den Ruhestand aus dem Aufsichtsrat aus. Zum 1. August 2024 rückte Herr Harald Steer als persönliches Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat nach. Mit seinem Ausscheiden aus dem Fresenius-Konzern schied Herr Harald Steer mit Ablauf des 31. Januar 2025 auch aus dem Aufsichtsrat aus. Sein Nachfolger ist seit dem 01. Februar 2025 der Arbeitnehmervertreter Herr Alberto Fuentelsaz Franganillo.

Die gesetzlichen Regelungen schreiben für den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA eine Quote von

jeweils mindestens 30 % Frauen und Männern vor. Im Jahr 2024 wurden die gesetzlichen Quoten erfüllt.

Für den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA gilt eine Regelaltersgrenze. Danach sollen in der Regel dem Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA nur Mitglieder angehören, die im Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihrer Bestellung noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben. Der Altersdurchschnitt im Aufsichtsrat betrug zum 31. Dezember 2024 rund 62 Jahre. Daneben ist eine in der Geschäftsordnung festgelegte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat zu beachten. Die fortlaufende Zugehörigkeitsdauer eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Anteilseignervertreter soll vorbehaltlich besonderer Gründe einen Zeitraum von 15 Jahren nicht überschreiten.

Die Kompetenzen und Erfahrungen aller Aufsichtsratsmitglieder tragen dazu bei, dass ein ausgewogener Austausch innerhalb des Gremiums erfolgen kann. Im Jahr 2024 wurden die selbst gesetzten Ziele zur Zusammensetzung sowie die Anforderungen an das Kompetenzprofil erfüllt. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Seiten 33 ff. des Geschäftsberichts.

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA erfüllt seine Aufgaben nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sein Vorsitzender koordiniert die Arbeit, leitet die **Sitzungen des Aufsichtsrats** und nimmt dessen Belange nach außen wahr. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Fall seiner Verhinderung durch einen von ihm benannten Sitzungsleiter. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend andere Mehrheiten vorschreibt. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme die Stimme desjenigen Stellvertreters den Ausschlag, der die Anteilseigner vertritt. Es finden regelmäßig getrennte Vorbesprechungen zu Aufsichtsratssitzungen der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat statt. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig ohne Vorstand.

Einzelheiten zu Wahl, Konstituierung und Amtszeit des Aufsichtsrats, zu dessen Sitzungen und Beschlussfassungen sowie zu seinen Rechten und Pflichten regeln die **Satzung** der Fresenius SE & Co. KGaA sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA. Beide Dokumente sind auf unserer Website unter www.fresenius.de/corporate-governance abrufbar.

Informationen zur Vergütung des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA finden Sie hier:

- Vergütungssystem des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA inklusive des Vergütungsbeschlusses gemäß § 113 Abs. 3 AktG unter www.fresenius.de/corporate-governance
- Vergütungsbericht 2024 inklusive des Vermerks des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG unter www.fresenius.de/corporate-governance

UNABHÄNGIGKEIT UND INTERESSENKONFLIKTE

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA sind alle seine Mitglieder der Anteilseignervertretung unabhängig. Damit gehört ihm auch eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl **unabhängiger Mitglieder** an, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen

kann. Dies gilt auch für Herrn Prof. Dr. med. D. Michael Albrecht, der dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört. Seine Amtsführung belegt die notwendige kritische Distanz, um die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin in jeder Hinsicht sachgerecht zu beraten und zu überwachen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, handelnd durch den Vorstand, und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Organmitglieder verfolgen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen, noch gewähren sie anderen Personen ungerechtfertigte Vorteile. Nebentätigkeiten oder Geschäfte der Organmitglieder mit dem Unternehmen sind dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen und von diesem zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA berichtet der Hauptversammlung über etwaige **Interessenkonflikte** und deren Behandlung. Es hat im zurückliegenden Geschäftsjahr keine Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern gegeben.

Die Angaben zu den nahestehenden Personen veröffentlicht Fresenius im Geschäftsbericht auf Seite 393 f.

AUS- UND FORTBILDUNGSMAßNAHMEN

Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollen neue Kompetenzen aufgebaut (Ausbildung) sowie vorhandene Kompetenzen aktualisiert und gestärkt werden (Fortbildung). Die Aufsichtsratsmitglieder informieren sich regelmäßig durch unternehmensinterne und externe Quellen über den aktuellen Stand der Anforderungen an ihre Überwachungstätigkeit. Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass seine Mitglieder fortlaufend qualifiziert, ihre Fachkenntnisse aktualisiert sowie ihre Urteilsfähigkeit und Erfahrung weiterentwickelt werden. Dabei werden sie von Fresenius angemessen unterstützt. So informieren Expertinnen und Experten aus den Fresenius-Fachbereichen und unternehmensexterne Sachkundige laufend über maßgebliche Entwicklungen, z. B. über relevante Neuerungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und über Änderungen in der Rechnungslegung und Prüfung nach IFRS. Im Geschäftsjahr 2024 erfolgte u. a. eine Befassung mit den Auswirkungen der Krankenhausreform und weiterer regulatorischer Veränderungen im deutschen Krankenhausmarkt. Es fand außerdem eine umfangreiche interne Schulung zum Thema ESG mit Fokus auf CSRD und Nachhaltigkeitsstrategie unter Beteiligung von Referenten aus dem Fresenius Sustainability Advisory Board statt. Zusätzlich werden neuen Aufsichtsratsmitgliedern individuelle Einführungsmaßnahmen angeboten („Onboarding“), beispielsweise zu internen Strukturen und der Strategie des Unternehmens. Begleitet wird das Onboarding durch Standortbesuche. Für das Geschäftsjahr 2025 ist eine Schulung zu den Themen Informationstechnologie, künstliche Intelligenz und Digitalisierung in der Medizin geplant.

SELBSTBEURTEILUNG DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA führt regelmäßig, zuletzt 2024, mit Unterstützung eines Beraters eine Beurteilung durch, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse die Aufgaben erfüllen. Der Aufsichtsrat führte die Prüfung 2024 mit Unterstützung eines externen Dienstleisters anhand eines detaillierten **unternehmensspezifischen Fragebogens** durch, den jedes Aufsichtsratsmitglied ausfüllte und der die für eine Selbsteinschätzung wesentlichen Aspekte abdeckte. Der Aufsichtsrat erörtert die anonymisierte Auswertung der Antworten in einer offenen Diskussion im Plenum. Die zuletzt durchgeführte Selbstbeurteilung hat ergeben, dass sowohl die Organisation als auch die Arbeit des Aufsichtsrats einschließlich seiner Ausschüsse als effizient und die Aufgabenerfüllung als wirksam eingeschätzt werden. Insbesondere die Transparenz, die konstruktiven Diskussionen und das außerordentliche Engagement aller Aufsichtsratsmitglieder wurden hervorgehoben. Künftig noch weiter vertiefen möchte der Aufsichtsrat sein Engagement für Transformationsthemen wie Nachhaltigkeit, Cybersecurity und IT. Auch soll die Bewertung des Unternehmens durch Kunden und den Markt noch stärker berücksichtigt werden.

ZUSAMMENWIRKEN VON AUFSICHTSRAT UND PERSÖNLICH HAFTENDER GESELLSCHAFTERIN

Gute Unternehmensführung setzt eine **vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit** zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Dazu ist eine offene Kommunikation unabdingbar. Das gemeinsame Ziel ist es, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und dabei die Grundsätze der Corporate Governance und der Compliance zu wahren. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat

der Fresenius SE & Co. KGaA stimmen sich insbesondere über die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab. Als Kontrollorgan benötigt der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA darüber hinaus umfassende Informationen über die Geschäftsentwicklung und Planung sowie über die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin hat diese Informationen auch im abgelaufenen Geschäftsjahr pflichtgemäß und in vollem Umfang zur Verfügung gestellt.

Die Vertretungen der Anteilseigner und der Arbeitnehmer können die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten. So finden regelmäßig Vorbesprechungen der Arbeitnehmervertretung sowie Beratungen im Kreis der Vertretung der Anteilseigner statt.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA hat aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei **ständige Ausschüsse** gebildet: den Prüfungsausschuss mit fünf und den Nominierungsausschuss mit drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Ausschüsse wurden für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA gewählt. Nach der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA wird nur die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss gesondert vergütet (§ 13 Abs. 4). Der Personalausschuss entfällt in der KGaA, da der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA weder für die Bestellung noch für die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin zuständig ist. Diese Personalkompetenz liegt vielmehr beim Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin, der für die Vorbereitung relevanter Entscheidungen einen Personalausschuss gebildet hat.

Die für den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Ausschüsse. Sie führen bei Bedarf Sitzungen durch, die der

jeweilige Ausschussvorsitzende einberuft. Dieser berichtet in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses. Die Geschäftsordnung der Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA enthalten. Die Ausschüsse haben sich deshalb keine eigenen Geschäftsordnungen gegeben.

Die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind auf Seite 79 des Geschäftsberichts aufgeführt.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Fresenius SE & Co. KGaA, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Er hat u. a. die Aufgaben, die Entscheidungen des Aufsichtsrats der Gesellschaft über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers, des Prüfers für die eventuelle prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts vorzubereiten. Er hat ferner die unterjährigen Finanzberichte (Halbjahresabschluss und Quartalsfinanzberichte) vor deren Veröffentlichung zu prüfen und mit dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erörtern. Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung, die Festlegung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte („Key Audit Matters“) und Prüfungsschwerpunkte und legt gegebenenfalls weitere Prüfungsschwerpunkte fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Vorsitzende des Aufsichtsrats erteilen dem Abschlussprüfer in Vertretung des Aufsichtsrats den Prüfungsauftrag und vereinbaren dabei die Berichtspflichten des Abschlussprüfers gegenüber dem Prüfungsausschuss.

Darüber hinaus befasst der Prüfungsausschuss sich mit der Qualität der Abschlussprüfung. Er überwacht außerdem die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des Compliance-Management-Systems und des internen Revisionssystems. Er überzeugt sich davon, ob der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin den ihm obliegenden Pflichten zur Einrichtung angemessener und wirksamer Managementsysteme nachkommt, deren Wirksamkeit regelmäßig durch die interne Revision überwachen lässt und festgestellte Schwächen angemessen behebt. Der Prüfungsausschuss hat sich zudem mit regulatorischen Änderungen, wie etwa den Berichtsanforderungen, auseinanderzusetzen, die sich aus der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und aus der EU-Taxonomie-Verordnung ergeben. Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich auch eingehend mit der Zustimmung zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers.

Dem Prüfungsausschuss gehören Frau Susanne Zeidler (Vorsitzende), Herr Bernd Behlert, Frau Grit Genster, Herr Wolfgang Kirsch sowie Herr Dr. Christoph Zindel an. Herr Wolfgang Kirsch wurde vom Aufsichtsrat zum Finanzexperten für das Gebiet der Rechnungslegung benannt, da er über Sachverstand auf diesem Gebiet verfügt. Dieser Sachverstand umfasst besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Zur Rechnungslegung gehört auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Frau Susanne Zeidler wurde vom Aufsichtsrat zur Finanzexpertin für das Gebiet der Abschlussprüfung benannt, da sie über Sachverstand auf diesem Gebiet verfügt. Dieser Sachverstand umfasst besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung, einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Um der wachsenden Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen, hat der Prüfungsausschuss Herrn Dr. Christoph

Zindel als ESG-Experten benannt. Nähere Angaben zum Sachverstand der Mitglieder des Prüfungsausschusses auf den Gebieten der Rechnungslegung sowie der Abschlussprüfung sind im Abschnitt Umsetzung der Ziele und des Kompetenzprofils auf Seite 33 f. des Geschäftsberichts enthalten.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat, im Einklang mit den Vorgaben des Kodex, geeignete Personen für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Besetzung der Vertretung der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Gesellschaft vor. Der Präsentation der Wahlvorschläge in der Hauptversammlung liegt ein geordneter Nominierungsprozess zugrunde: Zunächst wird anhand der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, des Kompetenzprofils und des Konzepts gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB ein Kandidatenprofil erstellt. Hierbei werden die Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse, fachliche Erfahrungen, Ausgewogenheit bei der Besetzung und persönliche Eignung im Einzelnen definiert. Im Folgenden bewertet der Nominierungsausschuss potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten anhand des festgelegten Profils. Das Ergebnis des Auswahlprozesses wird dem Gesamtgremium präsentiert. Dieses entscheidet durch Beschluss, welche Kandidatinnen und Kandidaten für die Anteilseignerseite des Aufsichtsrats der Hauptversammlung vorgeschlagen werden.

Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Personen an, die die Anteilseigner vertreten. Ausschussmitglieder sind derzeit Herr Wolfgang Kirsch (Vorsitzender), Herr Michael Diekmann und Frau Susanne Zeidler.

Vermittlungsausschuss

Einen Vermittlungsausschuss gibt es bei der Fresenius SE & Co. KGaA nicht, da diejenigen Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes, die einen solchen Ausschuss vorsehen, für eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht gelten.

Gemeinsamer Ausschuss

Gemäß §§ 13a ff. der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA hat der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA zusammen mit dem Aufsichtsrat der Fresenius Management SE einen Gemeinsamen Ausschuss gebildet. Für einzelne in § 13c Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA näher ausgeführte Angelegenheiten bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses, soweit jeweils 40 % des Konzernumsatzes, der Konzernbilanzsumme und des Konzerngewinns von der Angelegenheit betroffen sind. Zu diesen Angelegenheiten zählen z. B. die Veräußerung und der Erwerb wesentlicher Beteiligungen und Unternehmensteile oder die Ausgliederung wesentlicher Unternehmensteile aus dem Vermögen der Fresenius SE & Co. KGaA oder einem in ihrem alleinigen Anteilsbesitz stehenden Unternehmen. Die Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses ist darüber hinaus erforderlich für bestimmte Rechtsgeschäfte zwischen der Fresenius SE & Co. KGaA und mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und der Else Kröner-Fresenius-Stiftung andererseits.

Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören Herr Michael Diekmann und Frau Susanne Zeidler an. Ferner sind die durch die persönlich haftende Gesellschafterin entsandten Herren Dr. Dieter Schenk (Vorsitzender) und Wolfgang Kirsch Mitglieder des Ausschusses. Der Gemeinsame Ausschuss hat im Berichtsjahr nicht getagt.

ZIELE FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS, KOMPETENZPROFIL, KONZEPT GEMÄß § 289F ABS. 2 NR. 6 HGB SOWIE UMSETZUNG

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA hat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt. Diese bereits bestehenden Ziele hat er weiterentwickelt und zusammen mit einem überarbeiteten Kompetenzprofil für das Gesamtgremium im Dezember 2022 beschlossen. Der Stand der Umsetzung wird u. a. in Form einer Qualifikationsmatrix offengelegt. Der Aufsichtsrat hat ferner ein Konzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB für sich beschlossen.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei ist zwischen den Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und den Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums zu unterscheiden.

ANFORDERUNGEN AN DIE EINZELNEN AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen sowohl fachlich als auch persönlich qualifiziert sein, um den Vorstand bei der Leitung eines weltweit tätigen Gesundheitskonzerns zu beraten und zu überwachen.

Gute Unternehmensführung

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll über die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben gebotenen Kenntnisse guter Unternehmensführung eines kapitalmarktorientierten Unternehmens verfügen. Dazu zählen Kenntnisse

der Grundzüge der Bilanzierung, des Risikomanagements, interner Kontrollmechanismen sowie im Bereich Compliance.

Branchenerfahrung und Internationalität

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll allgemeine Kenntnisse der Gesundheitsbranche sowie ein Grundverständnis für die internationale Tätigkeit von Fresenius mitbringen.

Unabhängigkeit

Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll unabhängig im Sinne des Kodex sein. Unabhängig in diesem Sinne ist, wer nicht in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die Eigentümerstruktur kann angemessene Berücksichtigung finden.

Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit schließt nach Ansicht des Aufsichtsrats weder eine mehr als zwei Jahre zurückliegende Mitgliedschaft im Vorstand noch die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat für sich genommen eine Einstufung als unabhängig aus.

Personen, die eine Organfunktion bei einem wesentlichen Wettbewerber von Fresenius ausüben oder an diesem unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 3 % des stimmberechtigten Kapitals beteiligt sind, sollen dem Aufsichtsrat nicht angehören.

Sofern ein Aufsichtsratsmitglied für ein anderes Unternehmen tätig ist, mit dem Fresenius in Geschäftsbeziehungen steht, wird diese Tätigkeit im Kapitel Rechtsverhältnisse mit Organmitgliedern des Geschäftsberichts erläutert.

Zeitliche Verfügbarkeit und Begrenzung der Mandatszahl

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Aufsichtsratsmandats erforderliche Zeit aufbringen können und die vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene Begrenzung der Mandatszahl einhalten. Bei der Annahme von künftig fünf Sitzungen im Jahr beträgt der zu erwartende Zeitaufwand neuer Mitglieder ungefähr 15 bis 30 Tage im Jahr. Dies schließt die Vor- und Nachbereitung der Aufsichtsratsitzungen, die Befassung mit den Berichten an den Aufsichtsrat, die Teilnahme an der Hauptversammlung und regelmäßige Fortbildung mit ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zeitaufwand auch abhängig ist von der Mitgliedschaft in einem oder mehreren der Aufsichtsratsausschüsse.

Altersgrenze und Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer

In der Regel sollen dem Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA nur Mitglieder angehören, die im Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihrer Bestellung noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben. Daneben ist eine in der Geschäftsordnung festgelegte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat zu beachten. Die fortlaufende Zugehörigkeitsdauer eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Anteilseignervertreter soll vorbehaltlich besonderer Gründe einen Zeitraum von 15 Jahren nicht überschreiten.

ANFORDERUNGEN AN DAS GESAMTGREMIUM

Eine angemessene Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern soll darüber hinaus über vertiefte Kenntnisse und / oder Erfahrungen in den für das Unternehmen wichtigen Arbeitsgebieten verfügen. Die folgenden Beschreibungen der einzelnen Kompetenzen sind beispielhaft und nicht abschließend. Für das Vorliegen einer Kompetenz bei einem Aufsichtsratsmitglied ist es nicht erforderlich, dass Kenntnisse und Erfahrungen in jedem Teilaspekt vorhanden sind.

Branchenerfahrung

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium muss mit dem Gesundheitssektor vertraut sein. Eine angemessene Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern soll über vertiefte Kenntnisse und/oder Erfahrungen in den für das Unternehmen wichtigen Arbeitsgebieten verfügen:

- lebensnotwendige Medikamente und Medizinprodukte für kritisch und chronisch Kranke
- Betrieb von Krankenhäusern und Health-Care-Dienstleistungen

Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl an Mitgliedern mit Leitungserfahrung in der Gesundheitsbranche angehören.

Finanzen

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium muss über Finanzkenntnisse, insbesondere in den Bereichen Rechnungswesen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung, verfügen. Es muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.

Nachhaltigkeit

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium soll Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen, insbesondere mit Blick auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG), aufweisen.

Recht und Compliance

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium soll mit den relevanten rechtlichen Fragestellungen sowie den maßgeblichen regulatorischen und Compliance-Themen vertraut sein.

Digitalisierung

Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium soll über das gebotene Verständnis für die Anforderungen der Digitalisierung verfügen.

Internationalität

Fresenius ist in mehr als 60 Ländern mit Tochtergesellschaften aktiv. Deshalb soll der Aufsichtsrat als Gesamtgremium Kenntnisse und Erfahrungen in den für Fresenius wichtigen Regionen haben. Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl an Mitgliedern angehören, die aufgrund ihrer Herkunft oder Geschäftserfahrung einen besonderen Bezug zu den für Fresenius maßgeblichen internationalen Märkten haben.

Führungserfahrung

Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl an Mitgliedern angehören, die Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines mittelgroßen oder großen Unternehmens haben.

Ausgewogene Besetzung

Der Aufsichtsrat soll auf möglichst unterschiedliche Spezialkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zurückgreifen können. Deshalb soll er ausgewogen zusammengesetzt sein und bei der Vorbereitung der Wahlvorschläge darauf geachtet werden, dass sich die Profile der Kandidaten im Unternehmensinteresse sinnvoll ergänzen.

Der Aufsichtsrat erfüllt die Maßgaben des § 96 Abs. 3 Satz 1 AktG. Dies wird grundsätzlich als gemeinsame Verantwortung von Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite gesehen.

Konzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB (Diversitätskonzept)

Für den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA besteht ein Konzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB. Dieses ist nachfolgend beschrieben. Dabei werden auch die Ziele des Konzepts, die Art und Weise der Umsetzung und die im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse erläutert.

Eine ausgewogene Zusammensetzung ermöglicht Sichtweisen aus verschiedenen Blickwinkeln und vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen. Fresenius strebt eine adäquate Zusammensetzung im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Ausbildung, beruflichen Hintergrund und internationale Erfahrung an.

ALTER

Für die Tätigkeit des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA ist eine Ausgewogenheit zwischen Erfahrung und neuen Denkansätzen wichtig. Deshalb soll im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA eine ausgewogene Mischung aus erfahrenen und neu hinzugekommenen Mitgliedern bestehen. Auf diese Weise fließen nicht nur unterschiedliche Sichtweisen in die jeweilige

Entscheidungsfindung ein, sondern es wird auch ein kontinuierlicher Wissenstransfer gefördert.

GESCHLECHT

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 3 S. 1 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Dies wird grundsätzlich als gemeinsame Verantwortung von Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite gesehen.

AUSBILDUNG UND BERUFLICHER HINTERGRUND

Dem Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA sollen Mitglieder mit unterschiedlichen Ausbildungs- und Berufshintergründen angehören. Eine angemessene Anzahl an Mitgliedern soll Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines mittelgroßen oder großen Unternehmens haben. Eine angemessene Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern soll Leitungserfahrung in der Gesundheitsbranche mitbringen. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

INTERNATIONALE ERFAHRUNG

Fresenius ist in mehr als 60 Ländern mit Tochtergesellschaften aktiv. Eine angemessene Anzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA soll aufgrund ihrer Herkunft oder Geschäftserfahrung einen besonderen Bezug zu den für Fresenius maßgeblichen internationalen Märkten haben. Eine internationale Expertise aufgrund der Geschäftserfahrung wird insbesondere angenommen, wenn ein Mitglied einen regelmäßigen Arbeitsplatz im Ausland hatte oder über mehrere Jahre in einem internationalen Geschäftsumfeld tätig war.

Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung, des Kompetenzprofils und des Konzepts gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB

Nach Auffassung des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA erfüllt dieser die Ziele für seine Zusammensetzung und füllt sowohl das Kompetenzprofil als auch das Konzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB aus. Die Aufsichtsratsmitglieder erfüllen zudem die als erforderlich angesehenen persönlichen und fachlichen Anforderungen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut, in dem die Gesellschaft tätig ist. Darüber hinaus verfügt der Aufsichtsrat über die für die Gesellschaft wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, u. a. in Produktion und Profitabilität, Digitalisierung und Transformation, Innovation und Strategieentwicklung sowie Personal und Führung. Im Aufsichtsrat sind zudem Kenntnisse und Erfahrungen aus den für die Gesellschaft wichtigen Geschäftsfeldern vorhanden. Hierzu zählen insbesondere Medizinprodukte für kritisch und chronisch Kranke, der Betrieb von Krankenhäusern sowie Health-Care-Dienstleistungen.

Durch die im Aufsichtsrat vorhandene Expertise ist der Aufsichtsrat dazu in der Lage, die für die Gesellschaft bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen, insbesondere mit Blick auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG), sowohl bei der Unternehmensplanung als auch bei der strategischen Ausrichtung zu überwachen.

Der Aufsichtsrat ist ausgewogen zusammengesetzt. Das Lebensalter der Mitglieder beträgt zwischen 50 und 75 Jahre. Zahlreiche Aufsichtsratsmitglieder verfügen über internationale Erfahrungen. Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2024 vier weibliche Mitglieder und acht männliche Mitglieder an. Dies entspricht einem Geschlechterverhältnis der Aufsichtsratsmitglieder von 33 zu 67 %. Dabei setzen sich sowohl die Seite der Anteilseignervertreter als auch die Seite der Arbeitnehmervertreter jeweils aus zwei Frauen und vier Männern zusammen.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter als unabhängig anzusehen. Die beschlossene Altersgrenze sowie die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer werden zum Zeitpunkt der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigt werden.

Mit Frau Susanne Zeidler als der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie Herrn Wolfgang Kirsch und Herrn Dr. Christoph Zindel verfügen drei Mitglieder des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Frau Susanne Zeidler verfügt durch ihre langjährige Tätigkeit als Wirtschaftsprüferin über den erforderlichen Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung. Im Rahmen einer langjährigen Tätigkeit als Mitglied des Vorstands und Finanzvorständin einer börsennotierten Aktiengesellschaft konnte sie diesen Sachverstand vertiefen.

Herr Wolfgang Kirsch hat seinen Sachverstand auf den Gebieten der Abschlussprüfung und insbesondere der Rechnungslegung durch seine langjährige Tätigkeit im Bankensektor und seine Mitgliedschaft im Vorstand eines Finanzinstituts, dessen Vorsitzender er war, erlangt.

Herr Dr. Christoph Zindel verfügt aufgrund seiner langjährigen Geschäftsführungstätigkeiten, einschließlich seiner Mitgliedschaft im Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft, über den erforderlichen Sachverstand auf den Gebieten der Abschlussprüfung und insbesondere der Rechnungslegung. Als ehemaliges für die Nachhaltigkeit verantwortliches Mitglied des Vorstands einer börsennotierten Aktiengesellschaft verfügt er zudem über Sachverstand in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Herr Dr. Christoph Zindel wurde vom Prüfungsausschuss der Fresenius SE & Co. KGaA als ESG-Experte benannt.

Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils wird in Form der folgenden Qualifikationsmatrix offengelegt, wobei hierin die Umsetzung des Konzepts nach § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB für den Aufsichtsrat enthalten ist. Da das Unternehmen in der besonderen Rechtsform einer KGaA organisiert ist, enthält die Qualifikationsmatrix auch Angaben zu den Aufsichtsratsmitgliedern der persönlichen Gesellschafterin, der Fresenius Management SE. Diese Darstellung dient dazu, die im Unternehmen aufseiten der Überwachungsorgane vorhandene Expertise übersichtlich und gebündelt wiederzugeben.

Die Evaluation zur Erstellung der Qualifikationsmatrix erfolgte auf Basis einer individuellen Selbsteinschätzung der Aufsichtsratsmitglieder unter Zugrundelegung einheitlicher Definitionen und Beispiele. Sollten einzelne im Kompetenzprofil des Aufsichtsrats enthaltene Kompetenzen aus Sicht des Aufsichtsrats zukünftig nicht mehr in einem ausreichenden Maße vorhanden sein, wird der Aufsichtsrat dies bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigen.

► Erklärung zur Unternehmensführung | Weitere Angaben zur Corporate Governance | Vergütungsbericht | Gremien

		Wolfgang Kirsch	Prof. Dr. med. D. Michael Albrecht	Dr. Frank Appel	Bernd Behlert	Michael Diekmann	Grit Genster	Dr. Heinrich Hiesinger	Frauke Lehmann	Prof. Dr. med. Iris Löw-Friedrich	Holger Michel	Oscar Romero de Paco	Dieter Schenk	Dr. Harald Steer	Susanne Zeidler	Dr. Christoph Zindel
KGaA Zugehörigkeitsdauer und Funktion	Mitglied seit	2021	2011	–	2018	2015	2020	–	2016	2016	2023	2016	–	2024	2022	2022
	Mandat bis	2025	2025	–	2025	2025	2025	–	2025	2025	2025	2025	–	2024/2025	2025	2025
	Funktion	Vorsitzender	Mitglied	–	Mitglied	Stellv. Vor.	Stellv. Vor.	–	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied	–	Mitglied	Mitglied	Mitglied
FMSE Zugehörigkeitsdauer und Funktion	Mitglied seit	2020	–	2021	–	2015	–	2020	–	–	–	–	1998	–	2021	–
	Mandat bis	2025	–	2025	–	2025	–	2025	–	–	–	–	2025	–	2025	–
	Funktion	Vorsitzender	–	Mitglied	–	Mitglied	–	Mitglied	–	–	–	–	Stellv. Vor.	–	Mitglied	–
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit*	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓
	Kein Overboarding*	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Diversität	Geschlecht	männlich	männlich	männlich	männlich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	weiblich	männlich	männlich	männlich	männlich	weiblich	männlich
	Geburtsjahr	1955	1949	1961	1958	1954	1973	1960	1963	1960	1969	1974	1952	1973	1961	1961
	Nationalität	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	spanisch	deutsch	österreichisch	deutsch	deutsch
	Internationale Erfahrung	1-2 Jahre	1-2 Jahre	Mehr als 6 J.	Nein	Mehr als 6 J.	Nein	Mehr als 6 J.	Nein	3-5 Jahre	Nein	3-5 Jahre	1-2 Jahre	1-2 Jahre	Nein	3-5 Jahre
Fachliche Eignung	Ausbildungshintergrund	Dipl. Kaufm.	Mediziner	Chemiker, Neurobiologe	Ingenieur-techniker	Jurist	Kauffrau	Ingenieur	Krankenschwester	Medizinerin	Fachwirt	Facharbeiter	Rechtsanwalt, Steuerberater	Bio- und Wirtschaftsingenieur	Dipl. Kaufm. Wirtschaftsp., Steuerb.	Mediziner
	Change Management	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓
	Innovation	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✗	✓✓
	Leistungs- und Führungserfahrung	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓
	Qualität	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✗	✓✓
	Steigerung Profitabilität/organisches Wachstum	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓
	Strategieentwicklung und -umsetzung	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓
Health Care Kompetenz	Branchenerfahrung (Health Care)	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✗	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓
	Dialyseprodukte & Dienstleistungen	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✗	✓✓	✓✓	✓✓	✗	✓✓	✗	✓✓	✓✓
	Krankenhausbedarf & Dienstleistungen	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓	✓✓	✓	✓✓	✗	✓✓	✓	✓✓	✓✓
	Krankenhausprojekte & Dienstleistungen	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✗	✓✓	✗	✓✓	✓✓
	Trägerschaft von Krankenhäusern	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓	✓✓	✗	✓✓	✗	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓
Finanzkompetenz	Finanzexpertise	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✗	✓✓	✗	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓
	Finanzexperte (Rechnungslegung) gemäß § 100 Abs. 5 AktG	✓✓	✗	✓✓	✗	✓✓	✗	✓✓	✗	✓	✗	✗	✓✓	✓	✓✓	✓✓
	Finanzexperte (Abschlussprüfung) gemäß § 100 Abs. 5 AktG	✓	✓	✓✓	✗	✓✓	✗	✓✓	✗	✗	✗	✗	✓✓	✓	✓✓	✓
Funktionale Kompetenzen	Digitalisierung	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✗	✓	✓	✓✓	✓✓
	ESG & Nachhaltigkeit	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✗	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓
	Marketing	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓	✓	✓	✓	✓✓	✗	✓✓	✓✓	✗	✓✓
	M & A/Integration	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓	✓	✓✓	✓✓	✗	✓✓	✓	✓✓	✓✓
	Personalkompetenz	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✗	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓
	Produktion	✗	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✗	✓✓	✓	✗	✓✓
	Recht & Compliance, Corporate Governance	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✗	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓
	Risikomanagement	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✗	✓✓	✓	✓✓	✓✓
	Transformation	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✗	✓✓	✓✓	✗	✓✓
Ausschussmitgliedschaft	Personalausschuss (FMSE)	Vorsitzender	–	–	–	✓	–	–	–	–	–	–	✓	–	–	–
	Nominierungsausschuss (KGaA)	Vorsitzender	–	–	–	✓	–	–	–	–	–	–	–	–	✓	–
	Prüfungsausschuss (KGaA)	✓	–	–	✓	–	✓	–	–	–	–	–	–	–	Vorsitzende	✓
	Gemeinsamer Ausschuss (FMSE & KGaA)	✓	–	–	–	✓	–	–	–	–	–	–	Vorsitzender	–	✓	–

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Die persönlich haftende Gesellschafterin führt – vertreten durch den Vorstand – die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmensleiters unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstands sowie der Beschlüsse des Gesamtvorstands und des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Grundregeln unserer Unternehmensführung, die teilweise über gesetzliche Bestimmungen hinausgehen, finden sich im Fresenius-Verhaltenskodex. Er enthält die wesentlichen Grundsätze für das Verhalten im Unternehmen sowie gegenüber externen Partnern und der Öffentlichkeit. Der **Fresenius-Verhaltenskodex** ist auf unserer Website einsehbar unter www.fresenius.de/compliance. Alle Unternehmensbereiche von Fresenius haben zudem eigene Verhaltenskodizes implementiert. Diese spiegeln die Grundsätze des Fresenius-Verhaltenskodex wider und decken auch die Besonderheiten der jeweiligen Geschäftstätigkeit ab.

Compliance-Management-System

Compliance bedeutet für Fresenius, das Richtige zu tun. Weil unsere ethischen Grundwerte über regulatorische Anforderungen hinausgehen, heißt das für uns, nicht nur im Einklang mit dem Gesetz, sondern auch nach anwendbaren Branchenkodizes, internen Richtlinien und unseren Werten zu handeln. Regelkonformes Verhalten ist Bestandteil unserer Unternehmenskultur und damit unserer täglichen Arbeit.

Jeder unserer Unternehmensbereiche hat einen **Chief Compliance Officer** bzw. eine Corporate-Funktion mit der Entwicklung, Implementierung und Überwachung des Compliance-Management-Systems (CMS) des Unternehmensbereichs betraut. Die Unternehmensbereiche haben darüber hinaus in ihren Organisations- und Geschäftsstrukturen entsprechende Compliance-Verantwortlichkeiten etabliert.

Die jeweilige Compliance-Organisation unterstützt Führungskräfte und Beschäftigte bei der Umsetzung von Compliance-Prinzipien im Unternehmen.

Mit unseren **Compliance-Management-Systemen** steuern wir die Umsetzung und Einhaltung der Regeln im Unternehmen. In allen Unternehmensbereichen und auf Ebene der Fresenius SE & Co. KGaA haben wir risikoorientierte Compliance-Management-Systeme implementiert. Diese umfassen drei Säulen: Vorbeugen, Erkennen und Reagieren. Unsere Compliance-Maßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, durch aktives Vorbeugen Compliance-Verstöße zu verhindern. Diese Systeme berücksichtigen die spezifischen Anforderungen der Märkte, in denen die Unternehmensbereiche tätig sind.

Zu den wesentlichen **vorbeugenden Maßnahmen** zählen eine umfassende Risikoerfassung und Risikobeurteilung, wirksame Richtlinien sowie angemessene und effektive Prozesse, regelmäßige Schulungen sowie eine kontinuierliche Beratung. Compliance-Risiken versuchen wir frühzeitig anhand objektiver Indikatoren zu erkennen. Daher haben wir Instrumente zur Risikofrüherkennung und interne Kontrollstrukturen, z. B. für Bargeldtransaktionen und Bankgeschäfte, implementiert und überprüfen diese Maßnahmen regelmäßig in Workshops und durch interne Audits.

Wir nehmen bereits potenzielles Fehlverhalten sehr ernst. Fresenius-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, die Fehlverhalten vermuten, können sich an ihren Vorgesetzten oder den zuständigen Compliance-Verantwortlichen wenden. Potenzielle Compliance-Vorfälle können auch anonym über Hinweisgebersysteme oder eigens dazu eingerichtete E-Mail-Adressen gemeldet werden. Die meisten Hinweisgebersysteme stehen über die Website nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch Dritten, z. B. Kunden, Lieferanten und anderen Partnern, in vielen Landessprachen offen.

Jedes gesetzeswidrige Handeln, jeder Regelverstoß schadet dem Einzelnen und Fresenius. Stellen wir Verstöße fest, ergreifen wir die erforderlichen Maßnahmen, um sie abzustellen und eine Wiederholung zu verhindern. Wir nehmen alle Hinweise auch zum Anlass, unsere Unternehmensprozesse auf mögliche Verbesserungen zu überprüfen. Weitergehende Informationen zur Compliance sowie zu unserem Compliance-Management-System finden Sie im Nachhaltigkeitsbericht auf den Seiten 288 ff.

Risikomanagement- und Kontrollsystem

Wir betrachten den verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken als ein wesentliches Element guter Corporate Governance. Fresenius verfügt über ein systematisches Risikomanagement- und Kontrollsystem, das den Vorstand in die Lage versetzt, Risiken und Markttendenzen frühzeitig zu erkennen und auf relevante Veränderungen des Risikoprofils unverzüglich zu reagieren. Es umfasst folgende Elemente:

- internes Kontrollsystem
- Risikofrüherkennungs- und Risikomanagementsystem
- Steuerung der finanziellen, operativen und strategischen Risiken
- Qualitätsmanagementsysteme
- Compliance-Management-Systeme
- Risikoanalyse im Rahmen von Investitionen und Akquisitionen

Unser Risikomanagement- und Kontrollsystem sowie effizient gestaltete Prozesse tragen zu dem bei, was uns wichtig ist – zum Wohl unserer Patientinnen und Patienten und damit zum Unternehmenserfolg. Das Risikofrüherkennungssystem ist Gegenstand der jährlichen Abschlussprüfung. So beurteilt der Abschlussprüfer, ob das vom Vorstand eingerichtete Überwachungssystem geeignet ist,

bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen. Die Angemessenheit und Wirksamkeit unseres Risikomanagement- und Kontrollsystems liegt in der Verantwortung des Vorstands und wird regelmäßig durch die Interne Revision geprüft.

Erkenntnisse aus diesen Prüfungen fließen in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Kontrollsystems ein, dessen Wirksamkeit zudem vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht wird. Darüber hinaus hat der Vorstand im Jahr 2024 die Prüfung des Risikomanagementsystems und des Internen Kontrollsystems auf Angemessenheit und Wirksamkeit nach den Prüfungsstandards PS 981 und PS 982 beauftragt, um unsere Systeme noch weiter zu verbessern. Empfehlungen aus diesen Prüfungen werden dabei unmittelbar in der Fortentwicklung des RMS und IKS berücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats auf Seite 14 f. im Geschäftsbericht 2024.

Im Einklang mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex deckt unser Risikomanagement- und Kontrollsystem auch die in unserer Unternehmensstrategie verankerten nachhaltigkeitsbezogenen Ziele ab, soweit dies nicht ohnehin schon gesetzlich geboten ist. Dies schließt die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit ein. Weitere Informationen (einschließlich der vom Kodex empfohlenen Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems und der ebenfalls vom Kodex empfohlenen Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme) finden Sie im Konzern-Lagebericht auf den Seiten 141 ff.

Die Interne Revision als unabhängige Funktion unterstützt darüber hinaus den Vorstand außerhalb des operativen Tagesgeschäfts. Der Bereich beurteilt interne Prozesse aus einem objektiven Blickwinkel und mit der notwendigen Distanz. Ziel ist es, durch verbesserte interne Kontrollen,

optimierte Geschäftsprozesse und Effizienzsteigerungen Mehrwert für Fresenius zu schaffen und dadurch Organisationsziele zu erreichen. Die Erkenntnisse aus den internen Prüfungen werden von den Unternehmensbereichen sowie der Compliance-Organisation genutzt, um die bestehenden präventiven Maßnahmen (z. B. zur Vermeidung von Korruption) stetig weiterzuentwickeln.

DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX UND ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex soll die in Deutschland geltenden Regeln der Unternehmensleitung und -überwachung für Investoren transparenter machen. Der Grundsatz der nachhaltigen Wertsteigerung und die weitaus meisten im Kodex enthaltenen Vorgaben, Empfehlungen und Anregungen für eine **verantwortungsbewusste Unternehmensführung** sind bei Fresenius seit Jahren gelebter Unternehmensalltag. Umfangreiche Informationen zum Thema Corporate Governance finden Sie auf unserer Website unter www.fresenius.de/corporate-governance.

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA haben die folgende nach § 161 AktG vorgeschriebene **Entsprechenserklärung** im Dezember 2024 abgegeben und auf der Website der Gesellschaft zugänglich gemacht:

„Erklärung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, (nachfolgend: der Vorstand) und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA erklären, dass seit Abgabe der

letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2023 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend: der Kodex) in der Fassung vom 28. April 2022 seit deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird.

Ausgenommen hiervon ist lediglich die folgende Empfehlung des Kodex, der in der nachfolgenden Weise nicht entsprochen wurde und wird:

► **Kodex-Empfehlung C.5: Schutz vor Overboarding**

Gemäß Kodex-Empfehlung C.5 soll ein Mitglied des Vorstands einer börsennotierten Gesellschaft insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Frau Prof. Dr. med. Iris Löw-Friedrich ist Mitglied im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA und Aufsichtsratsvorsitzende der Evotec SE. Zudem gehörte sie als Chief Medical Officer und Executive Vice President Development and Medical Practices bis 30. Juni 2024 dem Executive Committee der UCB S.A. an. Auch wenn dieses Gremium formal nicht dem Vorstand einer Aktiengesellschaft oder SE entspricht, ist es jedoch mit einem solchen vergleichbar, sodass insoweit vorsorglich Abweichung von Kodex-Empfehlung C.5 erklärt wird.

Bei Ausübung ihres Mandats als Mitglied des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA hat Frau Prof. Dr. med. Iris Löw-Friedrich stets ausreichend Zeit gehabt, ihre Funktion im erforderlichen Umfang wahrzunehmen.

Herr Michael Sen ist Vorsitzender des Vorstands der Fresenius Management SE, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA. Er ist zudem Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG, die nicht Teil des Fresenius-Konzerns ist. Auch wenn sich die Kodex-Empfehlung C.5 auf die Besetzung des Aufsichtsratsvorsitzes der konzernexternen börsennotierten Gesellschaft bezieht, wird vorsorglich eine Abweichung von Kodex-Empfehlung C.5 erklärt.

Herr Michael Sen hat gegenüber der Gesellschaft plausibel dargelegt, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Vorstandsvorsitzender der Fresenius Management SE genügend Zeit zur Verfügung steht und er sein Mandat mit der gebotenen Sorgfalt wahrnehmen kann. Dem entspricht es, dass Herr Michael Sen zuvor bereits Aufsichtsratsvorsitzender der Fresenius Medical Care Management AG, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, war und auch in dieser Funktion beide Ämter ohne Weiteres hat vereinbaren können. Aufgrund dieser Funktion ist Herr Michael Sen auch bestens mit der Fresenius Medical Care-Gruppe und ihren Verhältnissen vertraut.

Diese und alle vorangegangenen Entsprechenserklärungen sind auf unserer Website unter www.fresenius.de/corporate-governance abrufbar.

Fresenius folgt allen Anregungen des Kodex.

Bad Homburg v. d. H., im Dezember 2024

Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA“

WEITERE ANGABEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Wir überprüfen die Corporate Governance-Strukturen des Unternehmens und des Konzerns kontinuierlich, um die regulatorischen Vorgaben als börsennotiertes Unternehmen und als weltweit agierender Konzern zu erfüllen. In diesem Zusammenhang analysieren wir fortlaufend alle neuen gesetzlichen Vorgaben, einschließlich der neuen Regularien und Dekrete in den USA, und setzen die erforderlichen Anpassungen fortlaufend um.

Chancengleichheit

Chancengleichheit wird im gesamten Fresenius-Konzern gefördert und gelebt. Wir stellen uns bewusst gegen Diskriminierung jeder Art. Diese Werte haben wir fest in unserem Verhaltenskodex verankert.

Wir möchten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets gleichermaßen fördern. Auch bei der Besetzung von Positionen verpflichten wir uns, diesen Grundsatz einzuhalten: Bei Fresenius sind Qualifikation und Erfahrung für jede Personalauswahl, seien es Einstellungen oder Beförderungen, entscheidend. So wollen wir sicherstellen, dass wir allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit bieten, an Bewerbungs-, Auswahl- und Entwicklungsverfahren teilzunehmen – unabhängig von Abstammung, Glauben, politischer Einstellung, Alter, Geschlecht, Ethnizität, Hautfarbe, Nationalität, kulturellem Hintergrund, sexueller Orientierung, körperlicher Verfassung, sozialer Herkunft, Aussehen oder sonstigen persönlichen Eigenschaften.

Fresenius beachtet zudem alle Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG I) sowie aus dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und

Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II) ergeben:

Die gesetzlichen Regelungen schreiben für den Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA eine Quote von jeweils mindestens 30 % Frauen und Männern vor. Im Jahr 2024 wurden die gesetzlichen Quoten erneut erfüllt.

Die gesetzlich vorgesehenen Zielgrößen für den Vorstand sind weder für die Fresenius Management SE noch für die Fresenius SE & Co. KGaA einschlägig. Die Fresenius SE & Co. KGaA hat aufgrund ihrer Rechtsform keinen Vorstand. Die Fresenius Management SE ist nicht börsennotiert und unterliegt auch nicht der Mitbestimmung. Zum 31. Dezember 2024 war eine Frau Mitglied des Vorstands und der Frauenanteil lag mithin bei 20 %.

Im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen hat der Vorstand für die ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands folgende Festlegungen getroffen:

Für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene der Fresenius SE & Co. KGaA wurde durch Beschluss des Vorstands mit Wirkung vom 1. Januar 2021 die Zielgröße 30,0 % mit einer Frist zum 31. Dezember 2025 festgelegt. Die erste Führungsebene umfasst alle Senior Vice Presidents und Vice Presidents mit einem Anstellungsvertrag der Fresenius SE & Co. KGaA, die direkt an ein Mitglied des Vorstands berichten. Zum 31. Dezember 2024 lag der Frauenanteil auf dieser Führungsebene bei 26,3 %.

Für den Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene der Fresenius SE & Co. KGaA wurde durch Beschluss des Vorstands mit Wirkung vom 1. Januar 2021 die Zielgröße 30,0 % mit einer Frist zum 31. Dezember 2025 festgelegt. Die zweite Führungsebene umfasst alle Vice Presidents mit einem Anstellungsvertrag der Fresenius SE & Co. KGaA, die direkt an ein Mitglied der ersten Führungsebene berichten. Zum 31. Dezember 2024 lag der Frauenanteil auf dieser Führungsebene bei 27,6 %.

Aus Sicht des Vorstands ist bezüglich der Governance-Struktur die CSRD-Regulatorik ebenfalls heranzuziehen, und gleichzeitig sind einschlägige Regelungen außerhalb Europas zu beachten.

Für die Berechnung der Geschlechterverteilung in der obersten Führungsebene definiert Fresenius die Beschäftigten in der obersten Führungsebene als diejenigen, die die täglichen Aufgaben der Unternehmensführung wahrnehmen und der Ebene 1 oder 2 unterhalb des Vorstands (Fresenius SE-Vorstand) angehören. Hierzu zählen nur Personen, die tatsächlich eine Führungsposition innehaben, so werden z. B. Sekretariatsstellen oder Assistenzstellen nicht mitgezählt. Führungstätigkeiten umfassen mindestens eines der folgenden Kriterien: Führungsverantwortung und / oder Budgetverantwortung. Diese konzernweit erhobene Frauenquote betrug konsolidiert in der ersten und zweiten Führungsebene 28,2 % zum 31. Dezember 2024.

Weitere Informationen zu unserem Personalmanagement und unserer Personalentwicklung finden Sie im Konzern-Lagebericht auf Seite 104 f. und Nachhaltigkeitsbericht auf den Seiten 214 ff.

Informationen über Directors' Dealings / Eigengeschäfte von Führungskräften und Aktienbesitz im Geschäftsjahr 2024

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen haben gemäß Art. 19 EU-Marktmisbrauchsverordnung (MAR) Eigengeschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Fresenius SE & Co. KGaA oder damit verbundenen Finanzinstrumenten zu melden.

Über die Eigengeschäfte von Führungskräften im Jahr 2024 informiert die Übersicht auf unserer Website unter www.fresenius.de/corporate-governance.

Keines der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der Aufsichtsratsmitglieder der Fresenius SE & Co. KGaA hält direkt oder indirekt mehr als 1 % der von Fresenius ausgegebenen Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente.

Insgesamt halten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE sowie des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA Aktien oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente bzw. Aktienoptionen aus den Aktienoptionsplänen der Fresenius SE & Co. KGaA in Höhe von rund 0,13 % der zum 31. Dezember 2024 ausgegebenen Aktien der Fresenius SE & Co. KGaA. Davon hält der Vorstand der Fresenius Management SE rund 0,12 %, der Aufsichtsrat der Fresenius Management SE rund 0,01 % und der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA rund 0,01 %. Da einige Personen Mitglieder beider Aufsichtsräte sind, kann die Summe der berichteten Einzelwerte höher sein als der tatsächliche Besitz von Aktien, sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten bzw. von Aktienoptionen aller Mitglieder der drei Gremien.

Es lagen keine Mitteilungen vor, denen zufolge der Aktienbesitz von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern die jeweiligen im Wertpapierhandelsgesetz vorgesehenen Meldeschwellen erreicht, über- oder unterschritten hat.

Transparenz und Kommunikation

Durch eine stetige Kommunikation mit der Öffentlichkeit erfüllt Fresenius sämtliche im Kodex enthaltenen Anforderungen an Transparenz. Damit wollen wir das uns entgegengebrachte Vertrauen rechtfertigen und vertiefen. Die **Gleichbehandlung** aller Adressaten ist uns besonders wichtig. Damit alle Marktteilnehmer zeitlich und inhaltlich denselben Informationsstand erhalten, stellen wir alle wichtigen Dokumentationen auf unserer Website www.fresenius.de bereit. Über unsere Investor-Relations-Aktivitäten berichten wir ausführlich auf Seite 23 f. des Geschäftsberichts.

Rechnungslegung und Konzernabschluss

Als Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat Fresenius den Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Anwendung von § 315e Handelsgesetzbuch (HGB) zu erstellen und zu veröffentlichen.

Gemäß Abschlussprüfungs-VO (EU) Nr. 537/2014 besteht eine Pflicht zur regelmäßigen externen Rotation des Abschlussprüfers bzw. Konzernabschlussprüfers. Eine solche externe Rotation ist bei der Fresenius SE & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2020 erfolgt. Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wurde als Prüfer für das Geschäftsjahr 2024 durch die ordentliche Hauptversammlung 2024 gewählt. Der verantwortliche Abschlussprüfer, Herr Prof. Dr. Bernd Roese, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, ist seit 2020 für die Prüfung des Konzernabschlusses zuständig. Ab dem Geschäftsjahr 2025 ist Frau Aissata Touré für die Rolle der verantwortlichen Abschlussprüferin vorgesehen.